

Herr
Richter Hofmann
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Postfach 103264

68032 Mannheim

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Berlin, den
18.09.2012	A 9 S 1873/12	AFR 44 – 12.016	09.11.2012

ASYLVERFAHREN EINES NIGERIANISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Sehr geehrter Herr Richter Hofmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage im Verwaltungsgerichtsverfahren eines nigerianischen Staatsangehörigen.

Ihre Anfrage kann Amnesty International wie folgt beantworten:

- 1. Wann droht in Nigeria Strafverfolgung wegen Homosexualität,**
a) schon bei bloßer, unbetätigter Veranlagung,
b) auch bei einer nicht in die Öffentlichkeit gerichteten, diskreten Lebensweise oder
c) erst bei einer in die Öffentlichkeit gerichteten Lebensweise?

Vorab sei der Hinweis auf den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes gestattet, dass „homosexuelle Handlungen jeglicher Art... unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Personen – sowohl nach säkularem Recht... als auch nach Scharia-Recht... strafbar [sind]. Strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher homosexueller Handlungen werden selten bekannt. Homosexuelle versuchen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und weitverbreiteter Vorbehalte in der Bevölkerung, ihre sexuelle Orientierung zu verbergen.“¹

Im Einzelnen zu:

a)

Hierzu kann Amnesty International keine Angaben machen. Wenn eine „unbetätigte Veranlagung“ geheim gehalten wird und damit unentdeckt bleibt, kann sie nicht geahndet werden.

b)

Homosexualität ist in Nigeria in jedem Fall strafbar, auch wenn sie diskret gelebt wird. Nach Kapitel 21, Artikel 214 des Strafgesetzbuches Nigerias (*Code of Criminal Law*) ist jede Person, die

(1) Geschlechtsverkehr wider der Natur (*against the order of nature*) mit einer anderen Person hat; oder

¹ Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria; April 2012; S.15

(2) Geschlechtsverkehr mit einem Tier hat; oder

(3) einer männlichen Person erlaubt, unnatürlichen Geschlechtsverkehr mit ihm oder ihr auszuüben; eines schweren Verbrechens (*felony*) schuldig. Dies kann mit bis zu 14 Jahren Haft bestraft werden.²

Ferner droht nach Artikel 215 eine siebenjährige Haftstrafe für Personen, die versuchen, eine der in Artikel 214 genannten Straftaten zu begehen.³

Schließlich sieht Artikel 217 drei Jahre Gefängnis vor, für männliche Personen, die öffentlich oder privat einen Akt grober Unanständigkeit miteinander begehen, oder versuchen, eine andere männliche Person zu einer solchen Handlung zu bewegen.⁴

Einen Auszug aus dem Strafgesetzbuch finden Sie anbei.

c)

Homosexualität in Nigeria offen zu leben, ist praktisch unmöglich, da sie sowohl strafrechtlich (Vgl. 1b)) als auch gesellschaftlich verfolgt wird. Fälle von Lynchjustiz wurden in den vergangenen Jahren öffentlich und dokumentiert.

2. Mit welcher Art der Strafverfolgung ist dann typischerweise zu rechnen?

Zum Strafmaß Vgl. Frage 1b).

Eine Haftstrafe ist in Nigeria mit äußerster Härte verbunden: Dazu zählt, dass Personen bis zu 10 Jahre in Untersuchungshaft bleiben. Einige Gefangene sind wegen Bagatelldelikten oder völlig unschuldig verhaftet worden, doch da sie selbst geringe Beträge an Geldstrafe oder Kaution nicht aufbringen können und es zu keiner Verhandlung kommt, bleiben sie bis zu 10 Jahre lang inhaftiert. Weitere Probleme in den nigerianischen Gefängnissen sind Überfüllung, schlechte Sanitärversorgung, Korruption, schlechte Ernährung und mangelnde Gesundheitsversorgung.

Nach offiziellen Zählungen befanden sich 2011 insgesamt 48.000 Gefangene in über 200 Gefängnissen, womit die Kapazitätsgrenze um mehr als das Doppelte überschritten ist. Ca. 70% warten auf den Beginn ihres Prozesses.

Besonders die Situation der AIDS-Kranken, die durch Drogenkonsum und Sexualität in den Gefängnissen ansteigt, stellt sich als unmenschlich dar. Die Gefängnisse sind stark überfüllt, die Gefangenen werden weder mit ausreichend Lebensmitteln noch medizinisch versorgt. Nur wenige können sich einen Anwalt leisten. Zudem müssen Homosexuelle zu jeder Zeit mit Übergriffen durch andere Häftlinge, aber auch durch Sicherheitskräfte rechnen.⁵

Die 1999 in den 12 nördlichen Bundesstaaten eingeführte Sharia-Strafgesetzgebung sieht noch härtere Strafen für Homosexualität vor als das nigerianische Strafgesetzbuch. Sie wird darin als „Sodomie“ bezeichnet. So beispielsweise in Kapitel III des Sharia-Strafgesetzbuches des Bundesstaates Kano aus dem Jahr 2000 „Hudud und Hudud-ähnliche Vergehen“, Teil III „Sodomy (Liwa)“, Abschnitt 128-129. Der Bundesstaat Zamfara stellt auch die sexuelle Beziehung zwischen zwei Frauen (Sihaq) unter Strafe. Kapitel VIII, Artikel 135 des „Zamfara State of Nigeria Shari’a Penal Code Law“ sieht als Strafe für dieses Vergehen bis zu 50 Stockschläge und zusätzlich eine bis zu sechsmonatige Haftstrafe vor. Nach

² Code of Criminal Law: Chapter 21, Article 214

³ Code of Criminal Law: Chapter 21, Article 215

⁴ Code of Criminal Law: Chapter 21, Article 217

⁵ Amnesty International: Nigeria: Trapped in the Cycle of Violence, 2012



Artikel 130 sind (männliche) Homosexualität und Sodomie (Liwat) gleichgestellt. Die dafür vorgesehene Strafe liegt nach Artikel 131 bei unverheirateten Personen bei 100 Stockschlägen und einem Jahr Freiheitsentzug. Verheiratete Personen müssen mit der Steinigung rechnen.⁶ Theoretisch können von einem Scharia-Gericht Verurteilte auch vor einem staatlichen Gericht in Berufung gehen, doch ist dies praktisch kaum möglich, weil der Zugang zur Justiz in Nigeria grundsätzlich stark eingeschränkt ist.

Im Bundesstaat Bauchi wurde ein Mann im September 2003 zum Tod durch Steinigung verurteilt, nachdem er der Sodomie für schuldig befunden worden war. Im August 2008 wurden mehrere Personen wegen mutmaßlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen verhaftet und zum Tode verurteilt. Die Männer konnten Berufung einlegen.

3. Ist absehbar, wann die vom nigerianischen Senat im Jahr 2011 beschlossene, die strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität betreffende Gesetzesverschärfung in Kraft treten wird? Welchen Wortlaut hat diese Gesetzesverschärfung?

Der Senat hat dem *Same-Gender Marriage (Prohibition) Bill* am 29. November 2011 zugestimmt. Der Gesetzesentwurf liegt derzeit im Repräsentantenhaus, wo es bereits im Dezember 2011 einmal gelesen wurde. Insgesamt muss es drei Lesungen geben, bevor der Entwurf auch in dieser Kammer verabschiedet werden kann. Anschließend kommt es zur Unterschrift durch den Präsidenten, der das Gesetz damit in Kraft setzt. Derzeit ist nicht absehbar, wann dies geschehen wird.

Dem Entwurf entsprechend würde einer Person in einer gleichgeschlechtlichen Beziehung weiterhin eine Gefängnisstrafe von bis zu 14 Jahren drohen. Allerdings würden auch Vereine, Organisationen oder Kirchengemeinden unter Strafe gestellt werden, die sich für die Rechte von Homosexuellen einsetzen. Der Entwurf sieht Strafen von bis zu 10 Jahren Haft sowie eine hohe Geldstrafe für all jene vor, die gleichgeschlechtliche Beziehungen „begünstigen, fördern oder davon Kenntnis haben“. Gleiches gilt für die "öffentliche Zurschaustellung einer Liebesbeziehung unter Gleichgeschlechtlichen".⁷

Diesem Schreiben ist der Gesetzesentwurf im Wortlaut beigelegt.

Besonders problematisch ist insbesondere die Gefährdung von Personen, die sich für die Rechte von LGBTI-Personen in Nigeria einsetzen oder mit ihnen bekannt sind. Das betrifft Menschenrechtsverteidiger, Menschen im Bereich HIV/AIDS-Vorsorge und -behandlung, aber auch Freunde, Angehörige und Kollegen. Dabei reicht der bloße Verdachtsmoment aus.

Amnesty International ist ebenso besorgt, dass das Gesetz den Anstrengungen Nigerias zuwider läuft, die Übertragungsrate von HIV/AIDS zu reduzieren, indem es Menschen, die ohnehin schon unter Diskriminierung zu leiden haben, wegen ihrer sexuellen Identität oder Orientierung in den Untergrund drängt.⁸

Der Gesetzesentwurf widerspricht internationalen Verträgen und Konventionen, die die nigerianische Regierung unterzeichnet hat – darunter die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte sowie die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker.

Eine detailliertere juristische Analyse des Gesetzes finden Sie anbei.

4. Welche Gefahren drohen in Nigeria wegen Homosexualität von privater Seite

⁶ Zamfara State of Nigeria Shari'a Penal Code Law, 1999

⁷ Amnesty International: Report 2012 Zur weltweiten Lage der Menschenrechte. Nigeria, 2012

⁸ Amnesty International: Human Rights Watch, International Gay and Lesbian Human Rights Commission: Memorandum. Nigeria: "Same Gender Marriage Prohibition Bill, 2011" violates Constitution, 2011



- a) bei bloßer, unbetätigter Veranlagung,
 b) bei einer nicht in die Öffentlichkeit gerichteten, diskreten Lebensweise und
 c) bei einer in die Öffentlichkeit gerichteten Lebensweise;
 d) welchen Schutz bietet der Staat gegen solche gegebenenfalls von privater Seite drohenden Gefahren?

a)
 Vgl. hierzu Frage 1a). Gleiches gilt für den privaten Bereich.

b)
 Seit der Einbringung des *Same-Gender Marriage (Prohibition) Bill* ins Parlament sowie in die öffentliche Diskussion im Jahr 2006 hat sich die Verfolgungssituation für Homosexuelle weiter verschärft. Jegliche Verdächtigungen auf Homosexualität werden mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Anzeige gebracht und von den Medien veröffentlicht. In der Folge kommt es zu gewaltsamen Übergriffen und Verfolgung durch die Bevölkerung, aber auch durch staatliche Sicherheitskräfte.

Daher gibt es keinen staatlichen Schutz von LGBTI-Personen gegenüber Dritten.

Nach der medialen Veröffentlichung von Fotos, Namen und Adressen von Mitgliedern der *House of Rainbow Metropolitan Community Church* in Lagos sah sich ihr Pastor gezwungen, aus Nigeria zu fliehen. Kirchenmitglieder waren von Zeitungen als Unterstützer von Homosexuellen bezeichnet worden. Die Polizei schikanierte die Kirchenmitglieder, warf Steine auf sie und schlug sie.⁹

Im März 2011 vergewaltigten 10 Männer drei Mädchen in Benin (Edo State), weil sie annahmen, dass sie lesbisch seien. Die Vergewaltigung wurde aufgezeichnet und im Staat zirkuliert.¹⁰

c)
 Vgl. Frage 4b).

d)
 Da Diskriminierung von Homosexuellen vom Staat rechtlich institutionalisiert ist, werden diskriminierende rechtliche Vorgaben instrumentalisiert und als eine Aufforderung zur Gewaltanwendung gegen Homosexuelle in der gesamten Gesellschaft verstanden. Da dieser Bevölkerungsgruppe ein Teil ihrer Rechte abgesprochen wurde, hat sie kaum eine Möglichkeit, als Opfer von Menschenrechtsverletzungen Zugang zu Rechtshilfe und Entschädigung zu bekommen, während die Täter nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Polizei gilt als korrupt, nicht vertrauenswürdig und hat sich in der Vergangenheit selbst an Übergriffen auf Personen beteiligt, die verdächtigt wurden, homosexuell zu sein (Vgl. 4b)). Der einzige mögliche Rechtsschutz besteht durch engagierte Rechtsanwälte und Organisationen, die Rechtshilfe für Betroffene anbieten. Diese würden durch den neuen Gesetzesentwurf allerdings auch kriminalisiert werden.

5. Gelten die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 4 landesweit oder gibt es in Nigeria Orte (etwa größere Städte wie Lagos oder bestimmte Landesteile) oder bestimmte gesellschaftliche Kreise (etwa eine westlich ausgebildete Elite und nigerianische Oberschicht), in denen Homosexualität

- a) einigermaßen offen oder
 b) zumindest diskret
 gefahrlos gelebt werden kann?

⁹ Amnesty International, Human Rights Watch, International Gay and Lesbian Human Rights Commission: Memorandum. Nigeria: "Same Gender Marriage Prohibition Bill, 2011" violates Constitution, 2011

¹⁰ U.S. Department of State: Country Report on Human Rights Practices for 2011. Nigeria, 2012



Es gibt in Nigeria keine Regionen oder geschlossenen gesellschaftlichen Kreisen, in denen Homosexualität diskret oder offen gelebt werden kann (Vgl. auch Frage 4).

Die Gefahr für Homosexuelle ist im Norden des Landes durch die schärfere Gesetzgebung der Scharia und deren Durchsetzung durch Hisbah-Milizen noch stärker ausgeprägt als im Süden. Ferner ist die Situation für Homosexuelle auf dem Land schwieriger als in den Millionenstädten, wo es zumindest noch eine temporäre Möglichkeit geben kann, unentdeckt zu bleiben.

Es ist davon auszugehen, dass den Eliten mehr Mittel zur Verfügung stehen, ihre Rechte durch guten Rechtsbeistand zu sichern, als den ärmeren Bevölkerungsgruppen. Sie sind daher weniger der Justizwillkür ausgesetzt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Ulm-Düsterhöft

Fachreferentin für Afrika

